Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 13.02.2020 Nr. 3 der TO	öffentlich
	Vorlagen-Nr.: Stb./085/2020
Dez. I Stabsstelle	Datum: 21.01.2020
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister	

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	13.02.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Digitale Öffentlichkeitsarbeit der Lüdinghauser Stadtverwaltung

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Verwaltung, aufgrund der Bedenken der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen von einer Präsenz in sozialen Netzwerken abzusehen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 37 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)
Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
u.a.

III. Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Verwaltung gebeten, rechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf den Datenschutz und die Informationsfreiheit vorab klären zu lassen, bevor über eine Präsenz der Stadtverwaltung in den sozialen Medien endgültig entschieden werden kann. Auf den Inhalt der Vorlage Stb./080/2019, die im Haupt- und Finanzausschuss am 03.12.2019 als TOP 7 beraten wurde, wird verwiesen und ausdrücklich Bezug genommen.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Helga Block, hat der Stadtverwaltung in einem Schreiben vom 16.01.2020 mitgeteilt, dass der rechtmäßige Betrieb einer Facebook-Fanpage derzeit nicht möglich ist. Ähnlich verhält es sich nach ihrer Auffassung mit einer Präsenz bei Twitter u.a. sozialen Netzwerken, auf die sich die aktuelle Rechtsprechung übertragen lässt. Es wird auf ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 5. Juni 2018 verwiesen, das besagt, dass Facebook Fanpage-Betreiber für Datenschutzverstöße auf Facebook mitverantwortlich sind. Auch die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat im April letzten Jahres festgestellt, dass der datenschutzkonforme

Betrieb einer Facebook-Fanpage derzeit nicht möglich ist.

Die Landesdatenschutzbeauftragte betont, dass gerade öffentliche Stellen eine Vorbildfunktion erfüllen und gehalten sind, Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil zu ziehen. Sie rät daher dazu, von einer Präsenz in sozialen Netzwerken abzusehen.

Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Ulrich Kelber, rät aus den o. g. Gründen vom Auftritt in sozialen Netzwerken ab. Er verweist auf die Landesbeauftragte für den Datenschutz, da sie aufsichtsrechtlich für die Kommunen zuständig ist.

Aufgrund dieser Einschätzung rät auch die Stadtverwaltung Lüdinghausen dazu, von einer Präsenz in sozialen Netzwerken abzusehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

-keine Angaben-

V. Anlagen:

1. Schreiben der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen vom 16. Januar 2020
2. Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 16. Januar 2020